



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 5. September 1966

Teil III Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
17. 8. 88	Anordnung über das Statut der Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels (HO) 45	
17. 8. 66	Anordnung über das Statut der HO-Betriebe.....	47

Anordnung über das Statut der Bezirksdirektionen des volkseigenen Einzelhandels (HO).

Vom 17. August 1966

81

Rechtliche Stellung

(1) Die Bezirksdirektion des volkseigenen Einzelhandels (HO) (nachstehend Bezirksdirektion genannt) ist juristische Person und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die Bezirksdirektion ist das handelsleitende Organ für die ihr unterstellten volkseigenen Handelsbetriebe und Einrichtungen (HO) im Bezirk (nachstehend Betriebe genannt).

(3) Der Sitz der Bezirksdirektion ist der Ort ihrer Verwaltung.

(4) Die Bezirksdirektion führt im Rechtsverkehr den Namen

Bezirksdirektion des volkseigenen
Einzelhandels (HO)
Bezirk.....

(5) Die Bezirksdirektion ist dem Rat des Bezirkes unterstellt.

§2

Aufgaben

(1) Die Bezirksdirektion ist für die Durchführung der dem volkseigenen Einzelhandel im Bezirk gestellten Handels- und Versorgungsaufgaben zur Sicherung einer stabilen und kontinuierlichen Versorgung der Bevölkerung mit einem hohen ökonomischen Nutzeffekt auf der Grundlage der vom Rat des Bezirkes übergebenen Planaufgaben verantwortlich.

(2) Der Bezirksdirektion obliegt die wissenschaftliche Planung, Leitung und Organisation des volkseigenen Einzelhandels im Bezirk. Sie organisiert die Unterstützung, Anleitung und Kontrolle der Betriebe und befähigt diese zur eigenverantwortlichen Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben.

(3) Die Bezirksdirektion löst ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der besonderen territorialen Erfordernisse des Bezirkes entsprechend den örtlichen Versorgungsplänen.

(4) Bei der Durchführung ihrer Aufgaben konzentriert sich die Bezirksdirektion insbesondere auf

- die perspektivische Entwicklung der Betriebe unter besonderer Berücksichtigung des Branchenprinzips;
- die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung einschließlich der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung;
- die umfassende Rationalisierung der Handelstätigkeit in den Betrieben entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand zur Erzielung eines hohen ökonomischen Nutzens bei Konzentration der Mittel und Kräfte auf die Schwerpunkte;
- die Sicherung der exakten Erfüllung der sich aus den territorialen Versorgungsplänen ergebenden Verpflichtungen;
- die Gestaltung planmäßiger ökonomischer Beziehungen zum Großhandel, zu den Betrieben der Konsumgüterindustrie, den Handwerkern und der Landwirtschaft, insbesondere durch den Direktbezug;
- die vorbildliche Versorgung in den Schwerpunktbetrieben und -gebieten;
- die Durchsetzung von zeitsparenden Einkaufserleichterungen, insbesondere für die werktätigen Frauen;
- die Verbesserung des Kundendienstes und der handelsüblichen Dienstleistungen;
- die ständige Verbesserung der gastronomischen Versorgung der Bevölkerung, der Dienstleistungen und der kulturellen Betreuung in den Gaststätten und Hotels;
- die Durchsetzung der Rationalisierung der Speiseproduktion und der Dienstleistungen in den Gaststätten mit hohem ökonomischen Nutzen;
- die Anwendung moderner Leitungs- und Organisationsformen einschließlich der Entwicklung des sozialistischen Fachhandels;
- die Anwendung eines umfassenden Systems ökonomischer Hebel der wirtschaftlichen Rechnungsführung und der persönlichen materiellen Interessiertheit;
- die Führung des sozialistischen Wettbewerbs, die Förderung der Neuererbewegung und die Verallgemeinerung der Erfahrungen der Besten;